

Antrag für die BEA-Sitzung F/K am 12.1.2019
Antragsteller: Frank Müllers (Lenau-GS)

Der Bezirkselfternausschuss möge beschließen:

Der Bezirkselfternausschuss missbilligt die Nichtbeachtung der gesetzlich verbrieften Anhörungsrechte der Schulkonferenz betreffend wesentlichen Fragen der Lenau-Schule seitens des Bezirksschulstadtrates und fordert ihn auf, die im Schulgesetz verbürgten Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz in Zukunft zu beachten und einzuhalten.

Begründung:

Die Lenau-Schule stehen Abriss und Neubau und Auslagerung an anderen Standorten bevor. Das Schulgesetz billigt seit 2004 in allen Entscheidungen größerer baulicher Vorhaben der Schulkonferenz Anhörungsrechte zu.

Nach einem Treffen mit den von der Auslagerung betroffenen Schulleitern teilte der Bezirksschulstadtrat Andy Hehmke den Schulleitern kurz vor den Weihnachtsferien am 20.12.2018 seine verbindliche Entscheidungen in der Punkten mit: 1) Dem Zeitpunkt der Auslagerung. 2. Den Auslagerungsstandorten und 3. Zum weiteren Vorgehen.

In dem Punkt 3 schreibt Andy Hehmke wörtlich: *Die Beteiligung der Schulgemeinschaften an den weiteren Schritten wird umfassend sichergestellt, um dann aber sogleich folgende Einschränkungen vorzunehmen: Sie bezieht sich jedoch auf alle Aspekte der Umsetzungsplanung. Die Entscheidungen von 1. Und 2. Werden nicht zur Disposition gestellt.*

Im Klartext: Lediglich in Fragen der Umsetzung seiner Entscheidungen soll der Schulkonferenz eine Mitbeteiligung zugestanden werden, nicht aber in Hinblick auf die Entscheidungen selber.

Bis heute hat es eine Anhörung der Schulkonferenz nicht gegeben. Zwar stellt Andy Hehmke eine solche Schulkonferenz in Aussicht. Unmissverständlich stellt aber das Schulgesetz fest

§76 SchulG –Entscheidungs- und Anhörungsrechte Absatz 3 , Satz 4:

*Die Schulkonferenz ist anzuhören, (..) **vor** Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule. (Hervorh. von uns)*

Von einer zulässigen Einschränkung und Ausklammerung irgendwelcher Entscheidungen von diesem Anhörungsrecht ist dort nirgends die Rede.

Der Sinn dieses Anhörungsrechts ist im Schulkommentar nachlesbar.

*Der Sinn einer Anhörung besteht darin, die eigene Auffassung vor einer Entscheidung, vor der Weitergabe eines Antrags etc. mit dem Ziel einzubringen **die Maßnahme noch zu beeinflussen**.* Aus: Krzyweck / Duveneck, Das Schulrecht in Berlin, Carl-Link-Verlag; Hervorh. von den Verf.)

Indem der Bezirksschulstadtrat vor jeder Anhörung der Schulkonferenz Entscheidungen trifft, und vor jeder Anhörung erklärt, dass seine Entscheidungen nicht zur Disposition erklärt werden, hat er nicht nur formal und inhaltlich gegen das Schulgesetz verstoßen, sondern damit auch den Sinn dieser Anhörung – als Möglichkeit der Schule, Entscheidungen noch beeinflussen zu können – zur Makulatur erklärt.

Der Bezirksselternausschuss stellt fest:

Abgesehen davon, dass im Schulgesetz verbrieftete Beteiligungsrechte im Schulgesetze auch Gesetze sind, die auch von Amtsträgern einzuhalten sind, sind Mitbestimmungsrechte der Schulen keine bloßen Formalien und deren Übertretung sind keine lässlichen Sünden. Mitbestimmungsrechte bieten die Gewähr der demokratischen Teilhabe einer Schulgemeinschaften an ihrer eigenen Entwicklungen. Sie sichert allen Beteiligten – Pädagogen, Schüler und Eltern zu – sich am Wohl einer Schule als Subjekte beteiligen, Verantwortung übernehmen zu können. Nicht zuletzt sichert die Mitbeteiligung auch die Akzeptanz von Entscheidungen.

Das wesentliche Mitbestimmungsorgan einer Schulgemeinschaft ist die Schulkonferenz. Ein Verstoß bzw. eine Nichteinhaltung von deren Rechte beraubt einer ganzen Schulgemeinschaft um ihre demokratische Mitbeteiligung.

Aus diesem Grund fordert der Bezirksselternausschuss den Bezirksschulstadtrat auf, in Zukunft die gesetzlich verbrieften Beteiligungsrechte der Schulen zu achten und einzuhalten.